

Präventionsrat Himmelpforten

Verein zur Initiierung und Förderung der Präventionsarbeit gegen Kriminalität in der Samtgemeinde Himmelpforten e.V.

Satzung

Präambel

Präventionsarbeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert eine partnerschaftlich vernetzte Kooperation. Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, gesellschaftliche Gruppierungen und juristische Personen haben die Möglichkeit, mit oder ohne Mitgliedschaft – z.B. in Arbeitsgruppen und Gesprächskreisen – im Präventionsrat mitzuwirken.

§1 – Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Präventionsrat der Samtgemeinde Himmelpforten (PRH), Verein zur Initiierung und Förderung der Präventionsarbeit gegen Gewalt und Kriminalität der Samtgemeinde Himmelpforten e.V.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Himmelpforten. Gerichtsstand ist Stade.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 – Zwecke und Ziele des Vereins, Aufgaben

1. Der Präventionsrat Himmelpforten ist der freiwillige Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern sowie gesellschaftlichen Gruppierungen einschließlich juristischer Personen mit dem Ziel, Präventionsmaßnahmen zu initiieren, zu entwickeln, zu koordinieren und zu fördern.
2. Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind im Weiteren:
 - 2.1. Die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befassten und interessierten Institutionen sowie gesellschaftlichen Gruppierungen wie z.B. Samtgemeindeverwaltung, Schulen, Kindergärten, Elternvertretungen, Jugendarbeit, Polizei, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine.
 - 2.2. Information und Beteiligung der Bevölkerung sowie der in 2.1. genannten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Träger, Organisationen, Vereine und Unternehmen über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Prävention und Kriminalprävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig und richtet sein Wirken zum Wohle der Allgemeinheit aus.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Spenden und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich für Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins. Darüber hinaus dürfen weder Vereinsmitglieder noch andere Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet die aktive und fördernde Mitgliedschaft.
Aktive Mitglieder wirken mit in den Organen des Vereins und in den Projekten der satzungsgemäßen Aufgaben.
Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und auf finanzieller freiwilliger Basis; sie werden mit Stimmrecht zur Mitgliederversammlung geladen.
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen
 - b) natürliche Personen
 - c) Institutionen sowie Gruppierungen, die im Sinne von §2 der Satzung im Bereich der inneren Sicherheit und Präventionsarbeit tätig sind.
3. Die Aufnahme für aktive und fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller mit.
Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.
Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Gegen die getroffene Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§5 – Beiträge und andere Zuwendungen

1. Jedes aktive und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag). Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen geringeren Beitrag.
3. Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden und Bußgeldern.

§6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Aufstellung der Richtlinien der weiteren Vereinsarbeit
 - b) Beschluss über vorliegende Anträge
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer und Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Mitglieder können Ergänzungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand beantragen.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Versammlungstage geladen werden. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und/oder Wahlordnung bestimmen.

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Angelegenheiten nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Beisitzende aus der freiwilligen Mitarbeit mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden erstmals auf der Gründungsversammlung gewählt. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer dieser Vorstandsmitglieder werden deren Nachfolgerinnen und Nachfolger von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl berufen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wahl des Gesamtvorstandes hat alle drei Jahre zu erfolgen; Wiederwahl ist möglich.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch die/den Vorsitzenden und die/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann Beschlussfassungen im Umlaufverfahren oder nach fernmündlicher Abstimmung vorsehen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§9 – Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Zweckänderung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt Stade an die Samtgemeinde Himmelpforten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Himmelpforten, den 16. November 1999

gez. B. Bönnighausen